Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 60 (1945)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LX. Jahrgang Nr. 4 1. April 1945

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Ueber das Verhalten der Schüler der Volksschule bei Fliegeralarm. — 2. An die Lehrerschaft aller Stufen. — 3. Textilrationierung für Arbeits- und Fortbildungsschulen und gewerbliche Berufsschulen. — 4. Kreisschreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. — 5. Schweizerspende und Unterricht. — 6. 54. Schweiz. Lehrerbildungskurs in Chur. — 7. Lehrerwahlen, Aerztliche Untersuchung. 8. Briefverkehr mit der Erziehungsdirektion. — 9. Zum amtlichen Verkehr. — 10. Handbuch für den Vorunterricht. — 11. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 12. Verschiedenes. — 13. Inserate. — 14. Promotionen.

Ueber das Verhalten der Schüler der Volksschule bei Fliegeralarm.

Nach den letzten schweren Fliegerangriffen auf einige unserer Grenzorte ist die Erziehungsdirektion erneut angefragt worden, wie sich die Schüler bei Fliegeralarm zu verhalten hätten. Dabei wurde auf Panikerscheinungen aufmerksam gemacht, die sich in der Schule eines der angegriffenen Orte abspielten.

Die Erziehungsdirektion verweist nochmals auf ihre Weisungen vom 21. April 1944, erschienen in der Mainummer 1944 des Amtlichen Schulblattes. Da immer wieder Überfliegungen vorkommen, empfiehlt sie den Gemeindeschulbehörden, ihre Anordnungen betreffend Maßnahmen und Verhalten der Schüler bei Fliegeralarm Lehrern, Eltern und Schülern periodisch in Erinnerung zu rufen und sie den neuesten Erfahrungen anzupassen. Die kantonale Luftschutzstelle (Bahnhofstraße 57, Zürich, Telephon 27 13 17) steht zur Beratung auf dem Büro oder an Ort und Stelle zur Verfügung.

Die Erziehungsdirektion macht eindringlich darauf aufmerksam, daß Verhaltungsvorschriften gleich welcher Art nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie in völliger **Disziplin** durchgeführt werden. Disziplin wird weniger durch Belehrung als durch **Angewöhnung** erreicht. Die Sicherheitsmaßnahmen sollen daher wenigstens **wöchentlich** möglichst dem Ernstfall entsprechend **geübt** werden.

Die Erziehungsdirektion.

An die Lehrerschaft aller Stufen.

(Gehaltszahlung während des in die ordentlichen Ferien fallenden Militärdienstes.)

Nach § 26 der Vollziehungsbestimmungen vom 11. Januar 1945 zum Kantonsratsbeschluß über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Kürzung des Gehalts für die Lehrerschaft aller Stufen während der ordentlichen Ferien nur zur Hälfte vorgenommen. Um eine richtige Gehaltsberechnung zu gewährleisten, laden wir Sie ein, in Ziffer 4 des grünen Formulars (Meldung betreffend Militärdienst), die Dauer der ordentlichen Ferien und die Zahl der in diese Zeit fallenden soldberechtigten Diensttage mitzuteilen. Die entsprechende Meldung hat sofort nach der Entlassung oder, sofern der Dienst über das Monatsende andauert, bis spätestens am 5. des neuen Monates zu erfolgen. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt. werden.

Die Erziehungsdirektion.

Textilrationierung für Arbeits- und Fortbildungsschulen und gewerbliche Berufsschulen.

Trotz der schwierigen Versorgungslage ist es wiederum möglich, den Schulen für den Handarbeitsunterricht Textilcoupons im nämlichen Umfang wie für das Schuljahr 1944/45 zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Zuteilung kann der Handarbeitsunterricht im bisherigen Umfange durchgeführt werden. Der Verbrauch rationierter Textilien ist möglichst einzuschrän-

ken. Es stehen synthetische Garne und Stoffe sowie Mischgarne und Mischstoffe zur Verfügung, welche sich zu Lehrzwecken eignen.

Umfang der Zuteilung.

Pro Schülerin:

a) 1 Textilcoupon für die Unterstufe (bis und mit dem 4. Schuljahr);
b) 2 Textilcoupons für die Oberstufe (für alle andern Ausbildungsstufen) ausgenommen lit. c;
c) 8 Textilcoupons für Bildungskurse von Lehrerinnen.

Verwendung von Textilcoupons.

Die betreffenden Coupons berechtigen die rechtmäßigen Inhaber, d. h. die Schulorgane, zum Bezuge von Garnen, Zwirnen und Stoffen (gewoben, gewirkt und gestrickt) aus Baumwolle, Leinen und Halbleinen gemäß der Bewertungsliste Nr. 2 der Sektion für Textilien. Auf der Unterstufe sind keine Coupons für Wolle und Wollmischungen abzugeben. Auf der Oberstufe können pro Schülerin höchstens ½ Coupon und bei den Lehrerinnenklassen höchstens 2 Coupons zum Bezuge von Garnen, Zwirnen und Stoffen (gewoben, gewirkt und gestrickt) aus Wolle und Wollmischungen gemäß der Bewertungsliste Nr. 3 verwendet werden.

Die Gemeindeschulbehörden des Kantons Zürich werden eingeladen, zur Feststellung der erforderlichen Zahl der Textilcoupons für die Arbeits- und Fortbildungsschulen und gewerblichen Berufsschulen die für das Schuljahr 1945/46 in Betracht fallenden Schülerzahlen bis 30. April 1945 zu melden, und zwar:

Für die Arbeitsschulen Frl. F. Hettich, kant. Arbeitschulinspektorin, Lavaterstraße 49, Zürich 2.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die gewerblichen Berufsschulen dem kantonalen Fortbildungsschulinspektor, Walchetor, Zürich 1.

Zu diesem Zwecke sind die dieser Nummer beigelegten Formulare zu benützen.

Zürich, den 20. März 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

an die für das hauswirtschaftliche Bildungswesen zuständigen kantonalen Departemente betreffend Gaszuteilung für hauswirtschaftliche Schulen.

Die Weiterführung des Kochunterrichtes erscheint uns trotz der verschärften Gasrationierung unbedingt notwendig. Die Hauswirtschaftslehrerinnen haben Gelegenheit, mit den Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule, sowie in Hausfrauenkursen die der Rationierung entsprechenden Kochmethoden anzuwenden; sie können zeigen, wie das zur Verfügung stehende Gas richtig verwendet wird.

Um den hauswirtschaftlichen Schulen diese Aufklärungsarbeit zu ermöglichen, müssen sie über eine den Verhältnissen angepaßte Zuteilung von Gas verfügen. Wir erlauben uns, Ihnen im folgenden die Antwort auf unsere Anfrage an die Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes bekanntzugeben:

> „Die hauswirtschaftlichen Schulen werden als Anstalten im Sinne des Artikels 11 der Verfügung Nr. 1 des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes über die Versorgung mit Gas und seinen Nebenprodukten vom 7. Februar 1945 betrachtet. Demnach haben die Gaswerke den hauswirtschaftlichen Schulen mit Kochunterricht mindestens 50 % des durchschnittlichen Gasverbrauchs im Jahre 1944 zuzuteilen. Im Rahmen des bewilligten Rohstoffkontingentes können die Gaswerke die Zuteilung bis auf 60 % erhöhen."

Hauswirtschaftliche Schulen, die nicht über genügend Holzherde oder elektrische Kochgelegenheit verfügen, bitten wir Sie zu verhalten, bei den Gaswerken um die vorgesehene Erhöhung der Zuteilung nachzusuchen.

Bern, den 28. Februar 1945.

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit.

Schweizerspende und Unterricht.

Lehrkräfte, die für den Sprachunterricht eine weitere, anderssprachige Lektionsunterlage zu erhalten wünschen, können diese gratis und portofrei bei der Abteilung Sammlung der Schweizer Spende, Zürich, Bergstraße 29, beziehen.

Die Erziehungsdirektion.

54. Schweizerischer Lehrerbildungskurs in Chur.

Der Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform veranstaltet vom 16. Juli bis 11. August 1945 in Chur den 54. Schweiz. Lehrerbildungskurs. Der Kurs steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden. Es werden folgende Kurse durchgeführt:

A. Technische Kurse (Knabenhandarbeit).

1. Handarbeit für die Unterstufe, 1.—4. Schuljahr, 3 Wochen, vom 23. Juli bis 11. August.
2. Papparbeiten für die Mittelstufe, 4.—6. Schuljahr, 4 Wochen, vom 16. Juli bis 11. August.
3. Holzarbeiten für die Oberstufe, 7.—9. Schuljahr, 4 Wochen, vom 16. Juli bis 11. August.
4. Einführung in leichte Holzarbeiten, 2 Wochen, vom 16. Juli bis 28. August.
5. Schnitzen (besondere Bestimmungen im Prospekt) 2 Wochen, vom 30. Juli bis 11. August.
6. Flugzeugmodellbau, 7.—9. Schuljahr, 3 Wochen vom 30. Juli bis 7. August.

B. Didaktische Kurse.

7. Arbeitsprinzip auf der Unterstufe, 1.—3. Schuljahr, 3 Wochen, vom 23. Juli bis 11. August.
8. Arbeitsprinzip auf der Mittelstufe, 4.—6. Schuljahr, 3 Wochen, vom 23. Juli bis 11. August.
9. Arbeitsprinzip auf der Oberstufe, 7.—9. Schuljahr
   a) Gesamtunterricht, 2½ Wochen, vom 16. Juli bis 31. Juli.
   b) Lebenskunde an Mädchen-Oberschulen, 1 Woche, vom 16. Juli bis 21. Juli.

c) Biologie, 1½ Wochen, vom 1. August bis 11. August.
d) Physik-Chemie, 1½ Wochen, vom 23. Juli bis 31. Juli.

10. Muttersprachlicher Unterricht, 5.—9. Schuljahr, 1 Woche, vom 23. Juli bis 28. Juli.
11. Pflege der Schul- und Volksmusik, 1 Woche, vom 16. Juli bis 21. Juli.
12. Technisches Zeichnen auf der Oberstufe, 1½ Wochen, vom 16. Juli bis 24. Juli.
13. Wandtafelskizzieren mit Heftgestaltung
    a) Unter- und Mittelstufe, 1 Woche, vom 16. Juli bis 21. Juli.
    b) Oberstufe, 1 Woche, vom 30. Juli bis 4. August.

Das vollständige Kursprogramm kann bei den kantonalen Erziehungsdirektionen, bei den Schulausstellungen in Basel, Bern, Freiburg, Lausanne, Locarno, Neuenburg und Zürich sowie bei der Kursdirektion (Lehrer Cl. Gritti), in Chur, bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens 20. April 1945 der Erziehungsdirektion des Wohnkantons einzureichen. Für jede weitere Auskunft wende man sich an die Kursdirektion. Es ergeht an die Lehrerschaft sämtlicher Stufen die freundliche Einladung an diesem Kurse teilzunehmen. Es konnten auch für den diesjährigen Kurs geübte Kursleiter gewonnen werden, die alle Gewähr dafür bieten, daß der Kurs der Lehrerschaft wertvolle Anregungen für eine harmonische Ausbildung unserer Jugend geben wird. Die Kursdirektion wird bestrebt sein, den Teilnehmern auch außerhalb des Kurses die Mannigfaltigkeit und Schönheit des Kantons Graubünden vor Augen zu führen und sie mit der Kultur, mit Volk, Sitten und Gebräuchen dieses Kantons vertraut zu machen. Für jede weitere Auskunft wende man sich an die Kursdirektion Chur.

Innerhalb des zur Verfügung stehenden Kredites können Teilnehmern, die im zürcherischen Schuldienst stehen, kantonale Beiträge ausgerichtet werden; Gesuche um Gewährung von solchen sind bis zum 30. April 1945 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 23. März 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerwahlen. Aerztliche Untersuchung.

Ziffer 10 der im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1937 publizierten „Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer" vom 19. Januar 1937 lautet:

„Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zuzustellen."

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Schulpflegen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die Primar- und Sekundarlehrer, sowie die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen werden hiemit auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht. Die amtsärztliche Untersuchung kann durch einen Bezirksarzt, den Adjunkten eines Bezirksarztes, den Arzt einer kantonalen Krankenanstalt oder den Schularzt der Gemeinde erfolgen, in welcher die Wahl stattgefunden hat.

Lehrerwahlen können nicht genehmigt werden, wenn den Wahlakten das amtsärztliche Zeugnis nicht beiliegt.

Zürich, den 23. März 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Briefverkehr mit der Erziehungsdirektion.

Es kommt oft vor, daß Eingaben und Mitteilungen, die für die Erziehungsdirektion bestimmt sind, unter Privatadresse an den Erziehungsdirektor gesandt werden. Im Interesse einer ungehinderten Erledigung der Geschäfte ist es geboten, **Mitteilungen offiziellen Charakters, die für die Erziehungsdirektion bestimmt sind, an das Amt: Erziehungsdirektion, Walchetor,** nicht an den Erziehungsdirektor persönlich oder an eine Privatadresse, zu richten.

Zürich, den 22. März 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegen schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu führen sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige **Reklamationen,** die die **Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Erziehungsdirektion zu richten.**

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. Eingaben von Behörden sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben die eine Behandlung durch den Erziehungsrat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A 4) erwünscht.

Zuschriften, die für den Erziehungsdirektor bestimmt sind, sollen nicht an seine persönliche Adresse, sondern an das Amt gesandt werden.

4. **Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern sollen stets den Namen, den vollen Vornamen, die Stellung** (Primar-

oder Sekundarlehrer) **und die Angabe des Wohnortes enthalten.** In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. **Hinschiede von Volksschullehrern** sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter Beilage einer vom Zivilstandsamt des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. **Zivilstandsänderungen.** Lehrerinnen, die sich verheiraten, werden ersucht, dies der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen Meldungen ist darauf zu achten, daß stets der Schulort, (eventuell) der neue Bürgerort und die Stellung (Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin) angegeben wird.

7. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendungen der Berichte** usw. genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der säumigen Behörde.

Zürich, den 20. März 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Handbuch für den Vorunterricht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Abteilung für Vorunterricht der Militärdirektion Zürich ein reichhaltiges, von guten Fachkenntnissen zeugendes Handbuch für den Vorunterricht zum Preise von Fr. 6 pro Exemplar abgibt. In Ergänzung der bundesrätlichen Verordnung, die das Arbeitsziel umschreibt, soll dieses Handbuch einige Wege für die Arbeitsgestaltung zeigen.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Knabenhandarbeitsunterricht. Die Erziehungsdirektion verfügt: 74 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1943 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 53 497.

Primarlehrer. Patentierungen. Absolventen des kantonalen Oberseminars (1943/44):

Name	Jahr	Heimatort
Friedländer, Fredy	1922	Zürich
Gubler, Max	1923	Aawangen (Thurgau)
Hofmann, Jakob	1922	Uster
Honold, Paul	1922	Zürich
Hurst, Werner	1923	Zürich
Linsi, Walter	1922	Pfäffikon
Merz, Walter	1922	Zürich
Riedle, Hermann	1923	Zürich
Simmler, Walter	1922	Rüdlingen (Schaffh.)
Stoll, Roger	1922	St. Antoni (Freiburg)
Wolfer, Otto	1923	Maur

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1945/46:

a) Primarschule.

Provisorische: Je eine in Schlieren, Dietikon, Hombrechtikon und Männedorf.

Umwandlung provisorischer in definitive: 3 in Zürich, je eine in Dübendorf, Egg, Richterswil und Birmensdorf.

Definitive: 16 in Zürich, 2 in Bülach.

b) Sekundarschule.

Umwandlung provisorischer in definitive: Je eine in Niederhasli, Stadel bei Niederglatt und Dietikon.

Definitive: 2 in Zürich.

c) Hauswirtschaftlicher Unterricht.

2 in Zürich.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	im Schuldienst seit:	Todestag
	Primarlehrer.			
Zürich-Limmattal	Zehnder, August	1868	1903—1934	26. 12. 1944
Zürich-Waidberg	Schmid, Marta	1870	1889—1938	16. 1. 1945
Volken	Zogg-Schwyzer, Elisabeth	1884	1903—1944	19. 12. 1944
	Arbeitslehrerin.			
Zürich-Zürichberg	Billeter, Anna	1864	1885—1917	16. 1. 1945

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geburtsjahr	Im Schuldienst seit
	a) Primarlehrer.		
Zürich-Uto	Gremminger, Otto	1874	1895
Zürich-Uto	Keßler, Ernst	1878	1899
Zürich-Uto	Wespi, Ulrich	1874	1885
Zürich-Zürichberg	Müllhaupt, Emil	1878	1898
Zürich-Zürichberg	Trabinger, Otto	1876	1896
Weiningen	Hafner, Magda	1880	1899
Hausen a. A.	Fluck, Rudolf *	1895	1915
Hombrechtikon	Flaad, Ulrich	1877	1897
Uster	Ernst, Emil	1877	1897
Winterthur	Ott, Adolf, Dr.	1880	1899
Schleinikon	Stutz, Otto *	1885	1931
Dietikon	Bruhin-Kunz, Anna **	1914	1933
	b) Sekundarlehrer.		
Richterswil	Rüegger, Ernst *	1888	1913
	c) Arbeitslehrerinnen.		
Thalwil	Bindschädler, Berta	1882	1903
Hombrechtikon	Bachmann, Maria **	1907	1928

Dauernder Verzicht auf das Wählbarkeitszeugnis:

Kilchberg	Bollinger, Armin, Dr.	1913	1935

---

* gesundheitshalber
** wegen Verheiratung

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
	Primarlehrer.	
Zürich-Uto	Meier, Lotti, Stäfa	1. 11. 1944
	Sekundarlehrer.	
Zürich-Uto	Hugelshofer, Heinz, Hattenhausen (Thurg.)	5. 3. 1945

Vikariate im Monat März.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	28	100	7	8	42	—	24	1	3	213
Neu errichtet wurden . . .	87	55	1	32	8	—	2	4	2	191
	115	155	8	40	50	—	26	5	5	404
Aufgehoben wurden	105	90	1	37	32	—	12	3	2	282
Zahl der Vikariate Ende März	10	65	7	3	18	—	14	2	3	122

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Kantonsschule Winterthur. Rücktritt von Prof. Dr. Jakob Ehrat, geboren 1876, Hauptlehrer für Mathematik.

Hinschied von Prof. Dr. Simon Ratnowsky, geboren 1884.

Kantonsschule Zürich (Gymnasium). Wahl von Dr. Walter Siegfried, geboren 1901, von Zürich, zum Hauptlehrer für Geschichte und Latein.

Wahl von Dr. Max Herter, geboren 1910, von Winterthur, zum Hauptlehrer für Mathematik, Buchhaltung, eventuell Physik.

Wahl von Gottfried Kunz, geboren 1910, von Meilen, zum Lehrer für Zeichnen.

Verschiedenes.

Wozu leben wir? Beim Austritt aus der Schule möchte der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen in Bern (Kirchbühlweg 22) den jungen Leuten, Knaben und Mädchen, durch Vermittlung der Schulen und Lehrerschaft ein passendes Mahnwort mitgeben. Er empfiehlt zu diesem Zwecke die von ihm herausgegebene 16 seitige Schrift „Wozu leben wir", die Adolf Haller verfaßt hat. Das Heft kann zum reduzierten Preise von 10 Rp. beim genannten Verein bezogen werden.

Singt und spielt in Schule und Haus! Unter diesem Titel eröffnet das Pestalozzianum am 5. Mai 1945 eine größere Ausstellung über die Musikerziehung. Die Schau wird begleitet von einer Reihe von Lehrproben und Darbietungen, die die Fülle der Bestrebungen im Musikunterricht durch die Lehrer der Volks- und Mittelschulen, durch freie Musiker und Institute möglichst lebendig aufzeigen.

Das Pestalozzianum möchte die Lehrerinnen und Lehrer von fern und nah auf diese Veranstaltung aufmerksam machen und die schöpferischen Kräfte unter ihnen einladen, für die Ausstellung Manuskripte von Liedern, einfachen Begleitsätzen oder selbständigen Musikstücken einzusenden, die sie für die Jugend geschaffen haben. Es liegt der Ausstellungsleitung sehr daran, ein möglichst reiches Bild der Lehrerarbeit im Dienste der Musikerziehung der Jugend darbieten zu können. Jeder Mitarbeiter an diesem schönen Thema, der schöpferisch Begabte wie der erfahrene Praktiker, ist herzlich willkommen. Das Pestalozzianum bittet um die gewünschten Zusendungen bis spätestens 15. April 1945, direkt an die Adresse Beckenhofstraße 31/35, Zürich 6, mit dem Vermerk „Ausstellung".

Zu jeder weiteren Auskunft ist der Ausstellungsleiter des Pestalozzianums Fritz Brunner, Sekundarlehrer, Rebbergstraße 31, Zürich 10 (Tel. 26 01 70) gern bereit.

Nationaler Jugendaustausch. In enger Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendverbänden, kulturellen Institutionen und rund hundert Vertrauensleuten in allen Landesteilen vermit-

telte der „Jugendferien-Dienst Pro Juventute" im vergangenen Jahre 76 Austausche und 35 Familienplätze. Seit 1938 sind insgesamt 680 Austausche angebahnt und 1150 Familienplätze im In- und Auslande besetzt worden.

Angesichts des guten Erfolges und großen Bedürfnisses wird diese staatsbürgerlich und spracherzieherisch wertvolle Tätigkeit trotz der kriegsbedingten Schwierigkeiten fortgesetzt. Sobald sich die Grenzen öffnen, werden auch wieder internationale Beziehungen aufgenommen. Bereits liegen zahlreiche Austauschgesuche für die Sommerferien oder längere Zeit, sowie Adressen von empfehlenswerten Familien vor. Je frühzeitiger die Anmeldung erfolgt, umso eher können persönliche Wünsche berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist unverbindlich; über die Annahme der Vorschläge können die Eltern selbst entscheiden.

Richtlinien und nähere Auskunft sind erhältlich beim Jugendferien-Dienst Pro Juventute, Stampfenbachstraße 12, Zürich, Telepohn 26 17 47.

Schweizerischer Wanderleiterkurs. Zum 11. Male organisiert der Schweizerische Bund für Jugendherbergen seinen beliebten Wanderleiterkurs. Er findet vom 8.—12. April 1945 im Tessin statt. Wiederum ist ein überaus reichhaltiges Programm, welches den Mitarbeitern und Interessenten des Jugendwanderns geboten wird. Mehr denn je brauchen wir heute gute Leiterinnen und Leiter für Ferienkolonien, Wandergruppen und Jugendlager aller Art.

Interessenten erhalten Programm und Auskunft durch die Geschäftsstelle des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1.

Zweite Arbeitswoche über Musikerziehung, 9.—14. April 1945, in Zürich. Für Eltern, Kindergärtnerinnen, Lehrer, Lehrerinnen, Musikpädagogen und Studierende. Lokal: Rhythmiksaal des Konservatoriums, Freiestraße 56, Zürich. Programme sind zu beziehen durch den Sämann-Verlag Zollikon-Zürich, Seestraße 28.

Stipendien. Rückerstattungen. Von einem ehemaligen Schüler der kantonalen Handelsschule sind der Erziehungs-

direktion Fr. 100 und von einer ehemaligen Absolventin des Arbeitslehrerinnenkurses Fr. 200 als Rückzahlungen seinerzeit erhaltener Stipendien zugegangen.

Inserate.

Sekundarschule Russikon. **Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Russikon ist die Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung wieder definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung bis 25. April 1945 unter Beilage des Wahlfähigkeitsausweises und der Zeugniskopien an den Präsidenten der Pflege, Dr. A. Meyer, Pfr., Russikon, einsenden.

Russikon, den 14. März 1945. Die Sekundarschulpflege.

Kindergarten Wädenswil.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des neuen Schuljahres eine neue Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die Besoldung beträgt Fr. 3000.— bis Fr. 3600.— zuzüglich Teuerungszulage. Gemeindepensionskasse.

Bewerbungen sind unter Beilage der Ausweise bis zum 21. April 1945 an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau F. Meyer, Apotheke, zu richten.

Wädenswil, den 14. März 1945. Die Primarschulpflege.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1945 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte:

Ziegler, Walter, von Zürich und Winterthur: „Die vorsorgliche Maßnahme in der Zivilprozeßgesetzgebung der schweizerischen Kantone".

Ziegler, Karl Rudolf, von Winterthur und Zürich: „Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz".

Thür, Josef, von Bischofszell, Kt. Thurgau: „Demokratie und Liberalismus in ihrem gegenseitigen Verhältnis".

Bergmaier, Hans, von Zürich: „Die Sicherungszession im Schweizerischen Recht".

Peyer, Rudolf, von Willisau-Stadt, Kt. Luzern: „Nichtige und anfechtbare Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft".

Picenoni, Reno, von Bondo, Kt. Graubünden: „Der Entlastungsbeschluß (Décharge) im Rechte der Handelsgesellschaften und der Korporationen auf Grund des deutschen, französischen, italienischen und besonders des schweizerischen Rechts".

Bossong, Kurt, von Winterthur: „Das Einleitungsverfahren vor Kantonsgericht im zugerischen Zivilprozeßrecht".

Zürich, den 17. März 1945. Der Dekan: H. Fritzsche.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Ehrat, Hansjakob, von Lohn, Kt. Schaffhausen und Winterthur: „Zur Topographie und Anatomie des Faultierherzens (Bradypus tridactylus und Choloepus didactylus)".

Zürich, den 17. März 1945. Der Dekan: A. Krupski.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Schweizer, Hans, von Mönthal, Kt. Aargau: „Die theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft".

Styger, Flora, von Stein, Kt. Appenzell: „Essai sur l'œuvre de Mme. de Lafayette".

Przezwanski, Roman, von Sambor, Polen: „Über das Phänomen der Aufnahme der Sprache durch das Ohr bei Gehörlosen".

Zürich, den 17. März 1945. Der Dekan: A. Steiger.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Tauß, Kurt, von Waldshut a. Rh.: „Merocyanine der Indandionreihe".

Zürich, den 17. März 1945. Der Dekan: A. Däniker.